

# Klimaschutz- und Energiegesetz des Landes Bremen

## ENTWURF Begründung

(Stand: 23.05.2014)

### 1. Allgemeiner Teil

#### Notwendigkeit und Zielsetzung des Gesetzes

Mit dem Bremischen Klimaschutz- und Energiegesetz werden Rahmenbedingungen zum Schutz des Klimas und zur Anpassung an den Klimawandel sowie zum Schutz der für die Bereitstellung von Energie zur Verfügung stehenden Ressourcen für das Land Bremen festgelegt. Mit dem Gesetz nimmt das Land Bremen seine Verantwortung wahr, im Rahmen seiner Möglichkeiten Beiträge zur Erreichung zentraler Ziele der internationalen, europäischen und deutschen Klimaschutz- und Energiepolitik zu leisten.

Zentraler Aspekt des **Klimaschutzes** ist die Verminderung von Treibhausgasemissionen.

Um die Folgen der Erderwärmung auf ein beherrschbares Maß zu beschränken, verständigte sich die internationale Staatengemeinschaft auf der UN-Klimakonferenz 2010 in Cancún auf die Zielsetzung, den Anstieg der globalen Durchschnittstemperatur auf höchstens 2 Grad Celsius gegenüber dem vorindustriellen Niveau zu begrenzen (Cancún Agreement).

Die Europäische Union hat beschlossen, ihre Treibhausgasemissionen um 20 Prozent bis zum Jahre 2020 gegenüber 1990 zu mindern; dieses Ziel wird auf 30 Prozent erhöht, falls andere Industriestaaten vergleichbare Anstrengungen unternehmen und Entwicklungsländer angemessen zur Treibhausgasreduktion beitragen. Bis zum Jahre 2050 beabsichtigt die Europäische Union, ihre Emissionen um 80 bis 95 Prozent gegenüber 1990 senken.

Die Bundesregierung hat für Deutschland das Ziel formuliert, die Treibhausgasemissionen bis 2020 um mindestens 40 Prozent und bis 2050 um mindestens 80 Prozent gegenüber 1990 zu reduzieren.

Bei der **Anpassung an den Klimawandel** stehen Maßnahmen zur Minderung der Folgen der unvermeidbaren Veränderungen des Klimas im Fokus.

Treibhausgase, die heute in die Atmosphäre gelangen, beeinflussen das Klima der nächsten Jahrzehnte. Die anthropogen verursachte Erderwärmung und der daraus resultierende Klimawandel bedrohen die natürlichen Lebensgrundlagen der Men-

schen weltweit. Neben den gravierenden Folgen des Klimawandels für die Gesundheit der Menschen sowie für Natur und Umwelt werden auch enorme volkswirtschaftliche Belastungen prognostiziert.

Gegenstand des **Ressourcenschutzes** ist der sparsame Umgang mit den zur Bereitstellung von Energie zur Verfügung stehenden Ressourcen.

Die für die Bereitstellung von Energie zur Verfügung stehenden fossilen Ressourcen sind endlich. Die Nutzung erneuerbarer Energien ist jedenfalls kurz- und mittelfristig nicht in einem Umfang möglich, der zu einem vollständigen Ersatz der bisher aus fossilen Ressourcen bereitgestellten Energie führt. Es ist deshalb erforderlich, die zur Verfügung stehenden Ressourcen zur Bereitstellung von Energie zu schonen und Energie sparsam und effizient zu verwenden. Verbunden ist damit auch die Verminderung der Abhängigkeit von Energie-Importen und, vor dem Hintergrund steigender Energiepreise, ein Beitrag für einen wirkungsvollen Verbraucherschutz.

Das Land Bremen und die Städte Bremen und Bremerhaven haben die Verantwortung, die bestehenden Handlungsmöglichkeiten für eine vorsorgende und wirksame Klimaschutz- und Energiepolitik zu nutzen und damit die Anstrengungen auf nationaler, europäischer und internationaler Ebene zu ergänzen. Die Aufgaben des Landes liegen dabei vor allem in den Bereichen der Festlegung von Klimaschutzziele auf der Grundlage von landesweiten Klimaschutzkonzepten, der Evaluierung und Berichterstattung über die Umsetzung der Ziele, der Förderung von geeigneten Maßnahmen sowie in einer Vorbildfunktion bei landeseigenen Immobilien und Grundstücken. Die Kommunen verfügen über Handlungsmöglichkeiten insbesondere bei kommunalen Immobilien und Grundstücken sowie in der Stadtplanung.

### **Wesentliche Inhalte des Gesetzes**

Mit dem vorliegenden Gesetz wird das Gesetz zur Förderung der sparsamen und umweltverträglichen Energieversorgung und Energienutzung im Lande Bremen - Bremisches Energiegesetz (BremEG) – vom 17. September 1991 abgelöst. Wesentliche Elemente des Gesetzes werden jedoch fortgeführt und auf der Grundlage bisheriger Erfahrungen, neuer Erkenntnisse und geänderter bundesgesetzliche Rahmenbedingungen ergänzt bzw. angepasst.

Im **ersten Abschnitt** des Gesetzes werden die Ziele des Gesetzes und geeignete Handlungsstrategien festgelegt.

Allgemeines Ziel des Gesetzes ist es, eine umweltverträgliche, ressourcenschonende, risikoarme und gesamtwirtschaftlich kostengünstige Umwandlung, Verteilung und Verwendung von Energie zu gewährleisten. Insbesondere soll das Gesetz zur CO<sub>2</sub>-Minderung beitragen und damit dem Klimaschutz dienen. Es werden hier die Zielformulierungen nach dem BremEG aufgenommen und um die Aspekte des Klimaschutzes ergänzt.

Konkretes Ziel zum Klimaschutz ist es, die CO<sub>2</sub>-Emissionen im Land Bremen (ohne Stahlindustrie) bis 2020 um mindestens 40 Prozent gegenüber 1990 zu senken. Das

Gesetz orientiert sich darüber hinaus an dem Leitziel, die Treibhausgasemissionen der Industrieländer bis 2050 um 80 bis 95 Prozent gegenüber 1990 zu senken. Der Senat wird verpflichtet, für die Jahre 2030 und 2040 zu gegebener Zeit geeignete quantitative Zwischenziele festzulegen.

Als geeignete Handlungsstrategien werden in dem Gesetz insbesondere die sparsame Energieverwendung, die Steigerung der Energieeffizienz, die verstärkte Nutzung von Kraft-Wärme-Kopplung und Abwärme sowie die verstärkte Nutzung von erneuerbaren Energien benannt.

Mit dem Ziel, die Folgen des Klimawandels zu vermindern, wird das Land Bremen verpflichtet, unter Einbeziehung der Gemeinden eine Anpassungsstrategie an den Klimawandel zu entwickeln.

Der **zweite Abschnitt** enthält die Bestimmungen zum Klimaschutz- und Energieprogramm und zur CO<sub>2</sub>-Berichterstattung.

Das Klimaschutz- und Energieprogramm ersetzt das Landesenergieprogramm nach dem BremEG; es ist alle vier Jahre fortzuschreiben und der Bürgerschaft (Landtag) vorzulegen. Der Senator für Umwelt, Bau und Verkehr berichtet der zuständigen Fachdeputation jährlich über die Entwicklung der CO<sub>2</sub>-Emissionen im Land Bremen. Sofern dabei festgestellt wird, dass das für die Reduzierung der CO<sub>2</sub>-Emissionen festgelegte Ziel voraussichtlich nicht erreicht werden kann, legt der Senat innerhalb eines Jahres zusätzliche Maßnahmen fest.

Zur Beratung, Begleitung und Anregung in Fragen des Klimaschutzes und der Energiepolitik setzt der Senat einen wissenschaftlichen Beirat ein.

Die Regelungen des **dritten Abschnitts** betreffen die Gebäude und das Beschaffungswesen der öffentlichen Hand.

Land und Gemeinden sowie ihre Sondervermögen und Betriebe haben eine Vorbildfunktion nach Maßgabe der §§ 8 und 9. Sie wirken darüber hinaus darauf hin, dass Gesellschaften des privaten Rechts, bei denen sie einen bestimmenden Einfluss ausüben, dieser Vorbildfunktion ebenfalls nachkommen.

Das Land Bremen sowie die Gemeinden Bremen und Bremerhaven werden verpflichtet, innerhalb eines Jahres energetische Anforderungen an ihre öffentlichen Gebäude festzulegen und anzuwenden. Hierbei müssen Mindestanforderungen eingehalten werden, die im Einzelnen in der Anlage 1 definiert sind:

1. Gesamtsanierung von Bestandsgebäuden: Der Primärenergiebedarf nach Sanierung darf den nach EnEV 2013 zulässigen Höchstwert für einen Neubau nicht überschreiten.
2. Bauteilsanierungen in Bestandsgebäuden: Es sind bauteilbezogene U-Werte einzuhalten, die deutlich strenger sind als die entsprechenden Anforderungen der EnEV 2013.

3. Für den Neubau von öffentlichen Gebäuden können die Gemeinden energetische Standards festlegen, die über die Anforderungen der EnEV 2013 hinausgehen.
4. Anmietung von neu errichteten Gebäuden: Der Primärenergiebedarf darf den Höchstwert nach EnEV 2013 nicht überschreiten.
5. Anmietung von Bestandsgebäuden darf nur erfolgen, wenn die Gebäude näher bestimmte energetische Mindeststandards einhalten.
6. Erneuerung von Heizkesseln: Vorrang für Nah- oder Fernwärme auf Basis von Kraft-Wärme-Kopplung, Abwärmenutzung oder erneuerbaren Energien; bei Erneuerung von Ölheizkesseln muss auf umweltverträglichere Energieträger umgestellt werden.
7. Umwälzpumpen, Lüftungsanlagen, Beleuchtung: Allgemeine Verpflichtung, Anforderungen festzulegen, die geeignet sind, zur Erreichung der Gesetzesziele beizutragen.

Weiterhin werden das Land und die Gemeinden verpflichtet, innerhalb eines Jahres ein Energiecontrolling einzurichten und die Ergebnisse in jährlichen Berichten zu veröffentlichen sowie innerhalb von zwei Jahren Anforderungen an energie- und klimarelevante Beschaffungsvorgänge festzulegen.

Der **vierte Abschnitt** betrifft die Förderung von Maßnahmen zur Energieeinsparung und Nutzung erneuerbarer Energien.

Es werden die bereits im Bremischen Energiegesetz von 1991 enthaltenen Regelungen zur Förderung von Maßnahmen zur Energieeinsparung und zur Nutzung erneuerbarer Energien inhaltlich weitgehend unverändert übernommen. Die Regelungen beziehen sich im Einzelnen auf die Förderung

- des Energiesparens in Gebäuden,
- von erneuerbaren Energien und Kraft-Wärme-Kopplung,
- von Forschungs- und Entwicklungsvorhaben und deren Markteinführung sowie

den Erlass entsprechender Förderrichtlinien.

Die Nutzung und Einsparung von Energie in Gebäuden ist Gegenstand des **fünften Abschnitts**.

Die Ziele und Handlungsstrategien des Gesetzes im Rahmen der Bauleitplanung, sollen beim Abschluss von städtebaulichen Verträgen und beim Verkauf von Grundstücken künftig verstärkt berücksichtigt werden. Die Gemeinden werden verpflichtet, in städtebaulichen Konzepten ihre Ziele und Strategien zum Klimaschutz zu beschreiben. Das Land wird für den Verkauf von Grundstücken in gleicher Weise verpflichtet.

Die gesetzliche Grundlage für den Vollzug der Energieeinsparverordnung (EnEV) und des Erneuerbare-Energien-Wärmegesetzes (EEWärmeG) im Land Bremen waren bereits im BremEG enthalten und wurden – von kleineren redaktionellen Anpassungen abgesehen – unverändert übernommen.

Das bereits im BremEG enthaltene Neuanschlussverbot für Elektroheizungen wird beibehalten. Die Regelung wird unter Berücksichtigung der bisherigen Vollzugserfahrungen sowie der zwischenzeitlich eingetretenen Veränderungen präzisiert. Insbesondere werden die Ausnahmen vom Neuanschlussverbot im Gesetz im Einzelnen aufgeführt, um den Vollzugsaufwand zu reduzieren. Passivhäuser werden wegen ihres geringen Wärmebedarfs ausdrücklich ausgenommen.

Der Senator für Umwelt, Bau und Verkehr wird verpflichtet und ermächtigt, die Einhaltung der Anforderungen nach der EnEV, dem EEWärmeG, der bremischen Vollzugsregelungen hierzu sowie dem Verbot elektrischer Heizung zu überwachen und die erforderlichen Maßnahmen zu treffen. Die in wesentlichen Teilen bereits im BremEG enthaltene Vorschrift wurde um die Überwachung des Verbots elektrischer Heizungen ergänzt.

Der **sechste Abschnitt** enthält Übergangsvorschriften sowie Regelungen zum Inkrafttreten des Gesetzes und Außerkrafttreten des BremEG.

### **Gesetzgebungskompetenz des Landes**

Die Länder haben nach Artikel 70 Absatz 1 GG die Gesetzgebungskompetenz, soweit sie nicht dem Bund nach dem Grundgesetz zugewiesen sind.

Ziele des Gesetzes sind nach § 1 Absatz 1, die Umwandlung, Verteilung und Verwendung von Energie in einer bestimmten Art und Weise zu gewährleisten sowie zur Verringerung der Kohlendioxidemissionen beizutragen. Damit ist das Gesetz im Wesentlichen der konkurrierenden Gesetzgebungskompetenz nach Art 74 Absatz 1 Nr. 11 (Recht der Energiewirtschaft) und nach Art. 74 Absatz 1 Nr. 24 (Luftreinhaltung) zuzuordnen.

Eine Gesetzgebungskompetenz des Landes besteht nach Art. 72 Absatz 1 GG bei der konkurrierenden Gesetzgebung solange und soweit der Bund von seiner Gesetzgebungszuständigkeit nicht durch Gesetz Gebrauch gemacht hat.

Zwar ist durch den Bund bisher kein ausdrückliches Klimaschutzgesetz beschlossen worden. In den Bereichen der Energiewirtschaft und der Luftreinhaltung gelten jedoch zahlreiche Bundesgesetze, die den Handlungsspielraum des Landesgesetzgebers einschränken. Zu beachten sind hier insbesondere

- das Energiewirtschaftsgesetz,
- das Energieeinsparungsgesetz und die Energieeinsparverordnung,
- das Bundesimmissionsschutzgesetz,
- das Erneuerbare-Energien-Wärmegesetz,
- das Erneuerbare-Energien-Gesetz und
- das Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz.

Eine abschließende gesetzliche Regelung ist in dem Bereich der Luftreinhaltung und der Energiewirtschaft jedoch nicht erfolgt.

So werden durch das Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz zwar Emissionsziele für den Emissionshandel, aber keine allgemeinen Ziele des Bundes oder Landesebene festgelegt. Das Land Bremen ist daher berechtigt, Emissionsminderungsziele für das Land gesetzlich festzulegen.

Auch für Klimaschutz- oder Energiekonzepte und für Berichtspflichten ist eine gesetzliche Regelung auf Bundesebene nicht ersichtlich. Soweit Kommunen in diesem Gesetz verpflichtet werden, ein Konzept zur Behandlung des Klimaschutzes unter anderem in der Bauleitplanung zu erstellen, wird damit nicht in die Regelungen zur Bauleitplanung nach dem Baugesetzbuch eingegriffen, da den Kommunen keine Vorgaben zur Umsetzung bestimmter Standards oder bestimmter Maßnahmen gemacht werden. Die Kommunen werden in ihrer bauleitplanerischen Abwägungsentscheidung nicht eingeengt.

Vorschriften zur Förderung auf Landesebene unterliegen der Finanzhoheit der Länder. Die Gesetzgebungskompetenz hierzu liegt daher beim Land.

Die Vorschriften zum Vollzug der Energieeinsparverordnung und zum EEWärmeG dienen der Umsetzung von Bundesrecht. Die bundesgesetzlichen Regelungen sind zum Vollzug nicht abschließend ausgestaltet. Landesrechtliche Vollzugsgrundlagen werden nur insoweit geschaffen, als sie auf Bundesebene nicht in ausreichendem Maße vorhanden sind und nach die Regelungen zur EnEV und zum EEWärmeG aus dem Anwendungsbereich der Landesbauordnung herausgenommen worden sind (z.B. allgemeine Überwachungs- und Eingriffsbefugnis). Nach § 1a Energieeinsparungsgesetz (EnEG) sind die Länder befugt, eigene Vollzugsregelungen, die auch über die Vollzugsregelungen nach EnEV hinausgehen können, zu erlassen. Abweichende Vorschriften zu den Vollzugsregelungen nach dem EEWärmeG stützen sich auf Art. 84 Absatz 1 Satz 2 GG. Ein Ausschluss der Abweichungsmöglichkeit nach Art 84 Absatz 1 Satz 5 GG ist im EEWärmeG nicht erfolgt.

Mit dem grundsätzlichen Verbot des Neuanschlusses von Elektroheizungen werden Anforderungen an die Beheizung von neuen und bestehenden Gebäuden gestellt. Diese Thematik ist ebenfalls Gegenstand des Energieeinsparungsgesetzes und der darauf fußenden Energieeinsparverordnung. Ein ausdrückliches Verbot des Neuanschlusses von elektrischen Direktheizungen ist in der EnEV nicht enthalten. Über die Primärenergieanforderungen ist der Einbau von elektrischen Direktheizungen bei neu errichteten Gebäuden jedoch faktisch begrenzt. Der Bundesgesetzgeber hat demnach von seiner Gesetzgebungsbefugnis bezüglich der Anforderungen an die Beheizung von Gebäuden Gebrauch gemacht. Die Gesetzgebungskompetenz ist den Ländern in diesem Bereich dadurch jedoch nicht entzogen. Die benannten Regelungen des Bundesgesetzgebers sind nicht abschließend. Nach § 2 Absatz 4 EnEG bleiben weitergehende Vorschriften unberührt. Dies gilt auch für weitergehende Anforderungen auf landesrechtlicher Ebene.

Für die Sanierung von öffentlichen Gebäuden werden Anforderungen definiert, die teilweise über dem Niveau liegen, welches nach der EnEV festgelegt ist. Es besteht demnach eine bundesrechtliche Regelung, die landesrechtlich verschärft wird. Die Gesetzgebungskompetenz ergibt sich daraus, dass die Regelungen nach dem Ener-

gieeinsparungsgesetz als nicht abschließend zu interpretieren sind. Nach § 1 Absatz 3 EnEG bleiben weitergehende Vorschriften zum Wärmeschutz unberührt. Diese Vorschrift ist auch auf bestehende Gebäude zu beziehen, da die Ermächtigung zur Festlegung von Anforderungen an bestehende Gebäude nach § 4 Absätze 2 und 3 EnEG durch Bezugnahme auf die Anforderungen nach den §§ 1 bis 3 EnEG geregelt wird. Den Ländern ist daher eröffnet, gegenüber der EnEV weitergehende Anforderungen gesetzliche festzulegen.

Weiteres Ziel des Gesetzes ist nach § 1 Absatz 3, die negativen Folgen des Klimawandels für das Land Bremen zu mildern. Maßnahmen zur Anpassung an den Klimawandel beziehen sich auf viele Handlungsfelder und können daher in ihrer Gesamtheit nicht einer bestimmten Gesetzgebungskompetenz nach dem Grundgesetz zugeordnet werden. In diesem Gesetz werden keine konkreten Maßnahmen zur Anpassung an den Klimawandel festgelegt. Vielmehr wird das Land verpflichtet, eine Strategie zur Anpassung an den Klimawandel zu entwickeln. Weiterhin sollen die Kommunen und das Land die Anpassung an die Folgen des Klimawandels in städtebaulichen Konzepten behandeln. Für solche übergreifenden Regelungen zu Fragen der Anpassung an den Klimawandel sieht das Grundgesetz keine ausdrückliche Gesetzgebungskompetenz vor. Die Gesetzgebungskompetenz steht daher nach Art. 70 GG den Ländern zu.

## **Kosten**

Nach § 3 entwickelt das Land Bremen unter Einbeziehung der zuständigen Behörden und Einrichtungen des Landes und der Gemeinden eine Anpassungsstrategie an den Klimawandel. Neben dem behördeninternen Aufwand für die gemeinsame Strategieentwicklung entstehen kurzfristige Mehrkosten durch die gutachterliche Begleitung der Strategieentwicklung. Durch die Vermeidung und Minderung negativer Klimafolgen ist mittel- bis langfristig mit Minderkosten zu rechnen, welche die kurzfristigen Mehrkosten deutlich kompensieren.

Nach § 4 Absatz 1 legt der Senat der Bürgerschaft (Landtag) ein Klimaschutz- und Energieprogramm vor, das alle vier Jahre fortzuschreiben ist. Damit wird die bisherige Regelung des § 13 Bremisches Energiegesetz, nach der ein Landesenergieprogramm vorzulegen und alle vier Jahre fortzuschreiben ist, im Wesentlichen unverändert übernommen. Da sich der Inhalt und der Umfang des Programms durch die neue Regelung nicht verändern, entstehen gegenüber der bisherigen Praxis keine Mehrkosten.

Nach § 4 Absatz 2 richtet der Senator für Umwelt, Bau und Verkehr ein Klimaschutzmanagement ein. Eine entsprechende Stelle wurde auf der Grundlage des Klimaschutz- und Energieprogramms (KEP) 2020 vom 15. Dezember 2009 bereits geschaffen. Das Klimaschutzmanagement ist beim Klimaschutz- und Energiereferat des Senators für Umwelt, Bau und Verkehr angesiedelt und verfügt über ein Kontingent von 2,5 Vollzeitstellen.

Nach § 5 berichtet der Senator für Umwelt, Bau und Verkehr der zuständigen Fachdeputation einmal jährlich über die Entwicklung der Kohlendioxidemissionen im Land Bremen. Eine solche Berichterstattung ist bereits im Klimaschutz- und Energieprogramm (KEP) 2020 vom 15. Dezember 2009 vorgesehen und wird vom Senator für Umwelt, Bau und Verkehr seit 2013 praktiziert. Da sich der Inhalt und der Umfang der Berichterstattung durch die Aufnahme in das Gesetz nicht verändern, entstehen gegenüber der bisherigen Praxis keine Mehrkosten.

Nach § 6 setzt der Senat einen wissenschaftlichen Beirat zu Fragen des Klimaschutzes und der Energiepolitik ein. In den Beirat sollen fünf Persönlichkeiten, die über herausragende Qualifikationen auf dem Gebiet der Klimaschutz- und Energiepolitik verfügen, für die Dauer von fünf Jahren berufen werden. Ein wissenschaftlicher Beirat existiert bisher nicht und war nach dem Bremischen Energiegesetz auch nicht vorgesehen. Durch die Regelung entstehen daher gegenüber der bisherigen Praxis Mehrkosten für die voraussichtlich erforderlichen Aufwandsentschädigungen der Beiratsmitglieder sowie für die administrative Vorbereitung und Begleitung der Beiratstätigkeit.

Nach § 7 kommt dem Handeln des Landes und der Gemeinden eine besondere Vorbildfunktion zu, die in § 8 (Errichtung, Instandhaltung und Betrieb von Gebäuden) und § 9 (Beschaffung, Organisation und Energiecontrolling) näher bestimmt wird. § 8 verpflichtet das Land und die Gemeinden, innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten des Gesetzes energetische Anforderungen an ihre öffentlichen Gebäude festzulegen und anzuwenden, die über die derzeit geltenden bundesgesetzlichen Mindestanforderungen hinausgehen.

Der Senat der Freien Hansestadt Bremen hat am 25. August 2009 die Richtlinie „Energetische Anforderungen an den Neubau und die Sanierung von öffentlichen Gebäuden der Freien Hansestadt Bremen (Land und Stadtgemeinde)“ beschlossen und zum 1. Januar 2010 in Kraft gesetzt. Mit dieser Richtlinie werden die vorgesehenen gesetzlichen Anforderungen des § 8 Absatz 1 bereits weitgehend erfüllt. Anpassungsbedarf besteht jedoch hinsichtlich der Neuanmietung von öffentlichen Gebäuden, da der Anmietungsfall von der geltenden Fassung der Richtlinie nicht erfasst wird. Nach den Ziffern 4 und 5 der Anlage zu § 8 Absatz 1 ist der Senat verpflichtet, für Neuanmietungen von öffentlichen Gebäuden erhöhte energetische Anforderungen festzulegen und anzuwenden. Es ist zu erwarten, dass infolgedessen bei neu angemieteten Objekten künftig einerseits höhere Kaltmieten, andererseits jedoch geringere laufende Energiekosten realisiert werden, so dass in der Regel von einer neutralen Warmmiete ausgegangen werden kann.

In der Stadtgemeinde Bremerhaven bestehen zurzeit keine Vorschriften, die die Anforderungen der Anlage zu § 8 Absatz 1 erfüllen. Durch die Schaffung und Anwendung entsprechender Regelungen für öffentliche Gebäude, die im Eigentum der Stadtgemeinde Bremerhaven stehen, sind einerseits investive Mehrkosten für die Realisierung erhöhter energetischer Standards zu erwarten, denen jedoch andererseits laufende Minderkosten infolge der realisierten Energieeinsparungen gegenüber

stehen. Für den Anmietungsfall gilt die für die Freie Hansestadt Bremen gegebene Darstellung analog.

Nach § 9 Absatz 1 besteht die Verpflichtung für das Land und die Gemeinden, innerhalb von zwei Jahren ihr Beschaffungswesen in bestimmten energieverbrauchsrelevanten Sektoren stärker an die Erfordernisse der Energieeinsparung und des Klimaschutzes auszurichten. Dies gilt auch für den Einkauf von Dienstleistungen, die anstelle einer unmittelbaren Beschaffung getätigt werden, und für die dienstliche Mobilität. Dazu sind insbesondere die vorhandenen Beschaffungsordnungen und ggf. weitere verbindliche Regelwerke zu überarbeiten. Ähnlich wie beim Liegenschaftswesen soll auch für die Beschaffung der Grundsatz gelten, dass eventuell auftretende höhere Beschaffungskosten innerhalb der Nutzungszeit durch geringere Betriebskosten kompensiert werden.

Nach § 9 Absatz 2 sollen darüber hinaus auch Organisationsgrundsätze erarbeitet bzw. angepasst und in Kraft gesetzt werden, die zu einer verstärkten Berücksichtigung der Energiespar- und Klimaschutzbelange im betrieblichen und Verwaltungshandeln führen. Hierzu gehört auch die Einführung von Anreizmodellen, die zu einem sparsameren Umgang mit Energie führen. Das seit vielen Jahren erfolgreich betriebene Projekt "3/4-plus" an Bremer und Bremerhavener Schulen zeigt, dass mit relativ geringem, aber konstanten Mittelaufwand außerhalb des investiven Bereichs deutliche Einsparungen im Gebäudebetrieb möglich sind. Ähnliche Modelle sollen auch für andere Ressorts und Anwendungsfälle entwickelt werden. Auch hier gilt, dass der damit verbundene finanzielle Aufwand durch geringere Energieausgaben kompensiert wird.

Mit § 9 Absatz 3 wird die Einrichtung eines Energiecontrollings für öffentliche Gebäude gesetzlich eingeführt. Die laufende Überwachung des Energieverbrauchs ist die unentbehrliche Grundlage der Analyse und jeglichen zielgerichteten Handelns bei der Energieeinsparung. Sowohl im Land und in der Stadtgemeinde Bremen wie auch in der Gemeinde Bremerhaven besteht ein solches Energieverbrauchscontrolling für den größten Teil der öffentlichen Gebäude z.T. schon seit langer Zeit, so dass durch die gesetzliche Verankerung keine zusätzlichen Kosten entstehen. Lediglich durch die ebenfalls festgeschriebene regelmäßige Veröffentlichungspflicht entstehen administrative Kosten in geringem Umfang.

Nach den §§ 10 bis 12 fördert das Land Bremen Maßnahmen zur Einsparung von Energie und zum Klimaschutz bei privaten Gebäuden, bestimmten Arten von Endenergieerzeugung und Abwärmenutzung sowie Forschungs- und Entwicklungsmaßnahmen im Bereich Energie und Klimaschutz. Entsprechende Bestimmungen finden sich bereits im BremEG. Da subjektive Ansprüche auf Förderung nicht begründet werden und die jeweiligen Mittelanschlüsse der Förderung im Rahmen der Haushaltsaufstellung zu beschließen sind, entstehen durch das Gesetz selbst keine zusätzlichen Kosten.

Nach § 13 werden die Gemeinden und das Land zur Berücksichtigung u.a. der Ziele dieses Gesetzes und zur Behandlung bestimmten Themenbereiche in städtebaulichen Konzepten verpflichtet. Den Gemeinden entstehen durch die Berücksichti-

gungspflicht geringfügige Kosten bei der Erarbeitung und Veröffentlichung der Konzepte. Weitere Kosten sind mit der Regelung des § 13 nicht verbunden. Es obliegt den Gemeinden und dem Land, ob, und wenn ja, welche ggf. kostenwirksamen Maßnahmen in den Konzepten festgelegt und auf dieser Grundlage ergriffen werden sollen.

Nach § 16 obliegt dem Senator für Umwelt Bau und Verkehr der Vollzug der Energieeinsparverordnung (EnEV), des Erneuerbare-Energien-Wärme-Gesetzes (EE-WärmeG) und des Neuanschlussverbotes für Stromheizungen. Aufgrund dieser Vorschrift entstehen der öffentlichen Hand keine zusätzlichen Vollzugskosten. Hinsichtlich des Vollzugs der EnEV und des EEWärmeG wurde die Vorschrift weitgehend unverändert aus dem bremischen Energiegesetz übernommen. Die Vollzugsaufgaben werden daher bereits wahrgenommen. Für Private ergeben sich gegenüber der bisherigen Praxis keine Änderungen, da die auf der Grundlage des § 14 Absatz 1 bis 4 (bisher § 17 Absatz 3 bis 6 BremEG) erlassenen Vollzugsregelungen unverändert bleiben.

Hinsichtlich des Neuanschlussverbots von Stromheizungen gemäß § 15 wurde die Aufgabe der Überwachung auf den Senator für Umwelt Bau und Verkehr übertragen. Die Bearbeitung von Befreiungsanträgen erfolgte bereits bisher durch den Senator für Umwelt, Bau und Verkehr. Es ist auch hier keine Ausweitung des Personalbedarfs zu erwarten. Eine systematische Kontrolle des Neuanschlusses von Stromheizungen ist nicht vorgesehen. Der Personalbedarf wird, wie bisher, durch die Bearbeitung von Befreiungsanträgen bestimmt werden. Durch die Konkretisierung der Ausnahmetatbestände wird sich insgesamt voraussichtlich eine Entlastung ergeben.

## **2. Zu den einzelnen Vorschriften**

### **ERSTER ABSCHNITT: Ziele und Handlungsstrategien**

Im ersten Abschnitt werden den einzelnen Vorschriften des Gesetzes allgemeine Aussagen zu den Gesetzeszielen voran gestellt und diese in den folgenden Handlungsstrategien und in den Regelungen zur Anpassungsstrategie an den Klimawandel konkretisiert.

#### **Zu § 1 (Ziele des Gesetzes, Klimaschutzziele)**

Im § 1 werden qualitative Zielsetzungen zum Umgang mit Energie, quantitative Minderungsziele für die Kohlendioxidemissionen und Ziele für die Entwicklung des Landes in Bezug auf die negativen Folgen des Klimawandels unterschieden.

#### **Zu Absatz 1:**

Absatz 1 legt fest, dass die Umwandlung, Verteilung und Verwendung von Energie im Land Bremen in umweltverträglicher, ressourcenschonender, risikoarmer und ge-

samtwirtschaftlich kostengünstiger Weise zu gewährleisten ist. Die Zielvorgaben beziehen sich auf die Erzeugung und insbesondere auf die Verwendung von Energie und sind zueinander gleichrangig. Das Attribut „gesamtwirtschaftlich kostengünstig“ bringt zum Ausdruck, dass die Erzeugung und Verwendung von Energie langfristige und unter Berücksichtigung aller Kosten des Energieverbrauchs abzusichern ist.

Diese Zielvorgaben zur Energieerzeugung und –verwendung und die im Gesetz festgeschriebenen Anforderungen und Maßnahmen zur Umsetzung zielen auf eine Verringerung der Kohlendioxidemissionen im Land Bremen ab und unterstützen damit den Klimaschutz.

### **Zu Absatz 2:**

Im Absatz 2 werden die quantitativen Minderungsziele in zwei Zeithorizonten und in unterschiedlichen Konkretisierungsebenen dargelegt - als verbindliches Ziel bis 2020 und darüber hinaus als Orientierungs- und Leitziel bis 2050.

Im Gesetz ist festgelegt, dass die Menge des im Land Bremen durch Endenergieverbrauch verursachten Kohlendioxids bis zum Jahr 2020 landesweit um mindestens 40 Prozent gegenüber dem Niveau des Jahres 1990 gesenkt werden soll. Dieses Minderungsziel bezieht sich auf die CO<sub>2</sub>-Emissionen, die durch den Endenergieverbrauch ohne Stahlindustrie verursacht werden. Etwa 45% der CO<sub>2</sub>-Emissionen im Land Bremen entfallen auf die Stahlindustrie. Eine gesonderte Betrachtung der Stahlindustrie ist sinnvoll, weil die zeitliche Entwicklung deren Emissionsvolumens stark von konjunkturellen Einflüssen anhängig ist, wogegen die Wirksamkeit landesrechtlicher Regelungen untergeordneter wirksam ist. Wegen der besonderen technischen und wirtschaftlichen Bedingungen energieintensiver Industrien wie der Stahlindustrie ist Klimaschutz hier eine Aufgabe der Klimaschutzpolitik auf nationaler und internationaler Ebene.

Das 40-Prozent-Ziel wurde im Rahmen des Klimaschutz- und Energieprogramms (KEP) 2020 des Landes – zugleich die Vierte Fortschreibung des Landesenergieprogramms gemäß §13 des Bremischen Energiegesetzes - festgeschrieben und im Dezember 2009 von der Bürgerschaft beschlossen. Als Grundlage und Ausgangspunkte dienten Potenzialuntersuchungen und Klimaschutzenszenarien, die im Vorfeld zum KEP 2020 erarbeitet und vorgelegt wurden.

Des Weiteren ist festgelegt, dass sich die bremische Klimaschutz- und Energiepolitik an dem Leitziel orientiert, die Treibhausgasemissionen der Industrieländer bis zum Jahr 2050 um mindestens 80 Prozent gegenüber dem Basisjahr 1990 zu senken. Zur Erreichung des Klimaschutzziels für 2050 sieht das Gesetz die Festlegung quantitativer Zwischenziele vor. Diese werden im Rahmen der Fortschreibungen des Klimaschutz- und Energieprogramms festgelegt, die gemäß § 4 alle vier Jahre vorzulegen sind - bis spätestens 31. Dezember 2018 für 2030 und spätestens bis 31. Dezember 2028 für 2040. Diese Zwischenziele stellen in der langfristigen Perspektive transparente und konkrete Anhaltspunkte dar, die als Orientierung für eine Beurteilung über

den jeweiligen Stand der Zielerreichung bis 2050 und als Grundlage für klimapolitische Gestaltung und Steuerung dienen.

Damit werden einerseits der aktuelle Stand des Klimaschutzes und die Energie-, Wirtschafts- und Verkehrsstruktur im Land Bremen berücksichtigt, andererseits passt die Landesregierung ihre Klimaschutzziele an die langfristigen nationalen und europäischen Ziele und Vorgaben an. Das Klimaschutzgesetz soll insoweit ergänzend und flankierend zur Zielerreichung beitragen.

### **Zu Absatz 3:**

Entsprechend den Berichten des Weltklimarates (IPCC) und dem aktuellem Stand der regionalen Klimaforschung werden in der norddeutschen Region, in Folge des Klimawandels zukünftig wärmere und trockenere Sommer, wärmere und feuchtere Winter sowie häufigere und intensivere Extremwetterereignisse (z.B. Starkregen, Stürme oder Hitzeperioden) erwartet. Außerdem wird mit einem steigenden Meeresspiegel und potentiell höheren Sturmflutwasserständen gerechnet.

Unabhängig vom betrachteten Erwärmungsszenario ist davon auszugehen, dass sich die negativen Auswirkungen des Klimawandels in den kommenden Jahrzehnten verstärken, da die Treibhausgasemissionen der Vergangenheit und der Gegenwart erst mit einer zeitlichen Verzögerung ihre Wirkung entfalten.

Im Sinne des Vorsorgeprinzips sind das Land und die Stadtgemeinden aufgefordert, Strategien zu entwickeln und Strukturen anzupassen, die geeignet sind, unvermeidbare Folgen des Klimawandels zu mildern. Dies dient u.a. der Risikovorsorge und Krisenprävention, der langfristigen Steigerung der regionalen Lebensqualität, dem Erhalt der Wettbewerbsfähigkeit sowie der Vermeidung von zukünftigen, durch Klimaänderungen ausgelösten volkswirtschaftlichen Kosten.

### **Zu § 2 (Handlungsstrategien für den Klimaschutz)**

Die Regelung dient der Konkretisierung der Art und Weise, in der die Gesetzesziele erreicht werden sollen. In Absatz 1 werden unter Ziffern 1 bis 6 Handlungsstrategien benannt, die zur Erreichung der Gesetzesziele besonders geeignet sind. Inhaltlich zielen diese darauf ab, die Effizienz auf allen Stufen des Energieumwandlungs- und -nutzungsprozesses zu steigern und den Anteil der erneuerbaren Energien an der Energieversorgung zu erhöhen. In Absatz 2 werden das Land und die Gemeinden ausdrücklich verpflichtet, die in Absatz 1 benannten Handlungsstrategien bei der Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben sowie bei ihren sonstigen Tätigkeiten besonders zu berücksichtigen.

### **Zu §3 (Anpassungsstrategie an den Klimawandel)**

Klimaänderungen und ihre Folgen wirken langfristig, sind regional spezifisch und von der globalen bis zur kommunalen Ebene in verschiedenen Handlungsbereichen zu bewältigen. Im Sinne der und in Ergänzung zur deutschen und europäischen Anpas-

sungsstrategie ist eine mit den Stadtgemeinden gemeinsam erarbeitete Anpassungsstrategie des Landes geeignet, die regionale Klimaresilienz, d.h. die Widerstands-, Anpassungs- und Innovationsfähigkeit im Land Bremen in sozialer, ökologischer und ökonomischer Hinsicht, langfristig zu erhöhen.

Die originäre fachliche Zuständigkeit für den Bereich Anpassung an den Klimawandel - und damit auch die Federführung für die Entwicklung einer Anpassungsstrategie des Landes - liegt beim Senator für Umwelt, Bau und Verkehr. Gleichwohl ist die Anpassung an den Klimawandel in besonderem Maße eine Querschnittsaufgabe und erfordert das Zusammenwirken aller betroffenen Senatsressorts und betroffenen Stellen der Stadtgemeinden. Mit § 3 verpflichtet sich das Land, unter Einbeziehung der zuständigen Behörden und Einrichtungen des Landes und der Gemeinden eine Anpassungsstrategie an den Klimawandel zu entwickeln. Sie dient als zentrales Strategieinstrument, um die Ziele dieses Gesetzes zu erreichen.

## **ZWEITER ABSCHNITT: Programm und Berichte**

### **Zu § 4 (Klimaschutz- und Energieprogramm)**

#### **Zu Absatz 1:**

Das Klimaschutz- und Energieprogramm (KEP) ist das zentrale Planungsinstrument zur Umsetzung der Zielbestimmungen dieses Gesetzes. Es ersetzt das Landesenergieprogramm, das nach den Bestimmungen des Bremischen Energiegesetzes zu erstellen und regelmäßig fortzuschreiben war. Das KEP beinhaltet die Ziele, Strategien und Maßnahmen zur Erreichung der Klimaschutzziele und ist damit auch Handlungskonzept für die bremische Klimaschutz- und Energiepolitik.

Nach den Bestimmungen dieses Gesetzes ist dieses Programm alle vier Jahre fortzuschreiben. In den Fortschreibungen werden gemäß § 1 Absatz 2 Zwischenziele zur Verringerung der Kohlendioxidemissionen festgelegt, und es wird über die durchgeführten Maßnahmen und die dadurch erzielten Effekte berichtet. Die Fortschreibungen dienen auch einer Anpassung der Handlungsstrategien und der durchzuführenden Maßnahmen an veränderte Entwicklungen und Rahmenbedingungen.

Die Gemeinden wirken bei der Erstellung und Fortschreibung des KEP mit. Die Mitwirkung ist verpflichtend. Dadurch wird sichergestellt, dass die Gemeinden als maßgebliche Handlungsträger bei der Umsetzung der Ziele dieses Gesetzes an der Erstellung des KEP beteiligt werden.

Neben den Strategien und Maßnahmen zur Erreichung der Ziele dieses Gesetzes sowie den Ergebnissen und Wirkungen der Maßnahmen beinhalten das KEP und seine Fortschreibungen auch den Stand und die voraussichtliche Entwicklung des Energieverbrauchs, der Energieversorgung und der Energienutzung und der hiervon ausgehenden Emissionen. Grundlage hierfür sind Energie- und CO<sub>2</sub>-Bilanzen des Statistischen Landesamtes Bremen, die Aufschluss über die örtliche Verteilung des

Energieverbrauchs und seine Aufschlüsselung nach Energieträgern, Verbrauchergruppen sowie der damit verbundenen Emissionen geben.

Die Durchführung von Maßnahmen zur Energieeinsparung sowie der Ausbau der erneuerbaren Energien sind wesentliche Handlungsstrategien der bremischen Klimaschutz- und Energiepolitik. Im KEP und seinen Fortschreibungen werden daher das Potenzial an Energieeinsparungen in den verschiedenen Handlungsfeldern sowie die tatsächliche und angestrebte Nutzung erneuerbarer Energien dargelegt.

#### **Zu Absatz 2:**

Klimaschutz ist eine Querschnittsaufgabe und erfordert das Zusammenwirken aller betroffenen Senatsressorts. Die originäre fachliche Zuständigkeit für den Bereich Klimaschutz liegt beim Senator für Umwelt, Bau und Verkehr. Ihm obliegt damit die Aufgabe, Ziele, Strategien, Programme und Maßnahmen zum Klimaschutz zu entwickeln und die Klimaschutzaktivitäten des Landes zu bündeln und zu koordinieren. Im KEP werden diese Aktivitäten dokumentiert. Zur Unterstützung des Landes und der Gemeinden bei der Umsetzung des KEP sowie bei der Erreichung der Ziele dieses Gesetzes richtet der Senator für Umwelt, Bau und Verkehr ein Klimaschutzmanagement ein. Aufgabenbereiche des Klimaschutzmanagements sind insbesondere die Koordinierung der Umsetzung des Klimaschutz- und Energieprogramms, die Dokumentation der durchgeführten Maßnahmen und ihrer Wirkungen sowie der Informations- und Meinungsaustausch mit der Öffentlichkeit.

#### **Zu Absatz 3:**

Absatz 3 begründet Auskunftspflichten der Energieversorgungsunternehmen sowie der Eigentümer von Gebäuden und Anlagen. Gegenstand der Auskunftspflichten sind Angaben, die für die Ausarbeitung und Fortschreibung des Klimaschutz- und Energieprogramms erforderlich sind. Der Senat wird ermächtigt, den Umfang der Auskunftspflichten und das Verfahren der Auskunftserteilung durch Rechtsverordnung näher zu regeln.

#### **Zu § 5 (Berichterstattung über Kohlendioxidemissionen)**

##### **Zu Absatz 1:**

Es ist vorgesehen, dass der Senator für Umwelt, Bau und Verkehr der zuständigen Fachdeputation einmal jährlich über die Entwicklung der Kohlendioxidemissionen im Land Bremen berichtet. Zur Umsetzung dieses Auftrags haben der Senator für Umwelt, Bau und Verkehr und das Statistische Landesamt im August 2011 eine Basis geschaffen für die Erstellung jährlicher CO<sub>2</sub>-Bilanzen nach der dem KEP 2020 zu Grunde liegenden Methodik für das Land Bremen und die Städte Bremen und Bremerhaven. Diese Berichte dienen der Standortbestimmung auf dem Weg zur Erreichung des CO<sub>2</sub>-Minderungsziels mittels einer regelmäßigen Überprüfung und transparenten Dokumentation. Sie stellen auch die Grundlage dar für gegebenenfalls not-

wenige Nachsteuerung, sollten die Ziele mit den bisher verfolgten Maßnahmen nicht oder nicht im vorgegebenen Zeitrahmen erreicht werden können.

#### **Zu Absatz 2:**

Die Berichterstattung über die Kohlendioxidemissionen bezieht sich auf das Basisjahr 1990 und bildet die jährliche Entwicklung der Kohlendioxidemissionen seit dem Jahr 2005 ab.

Aufgrund des erheblichen Zeitbedarfs für die Erstellung der Energiebilanzen ist eine jährliche Berichterstattung über die damit verbundenen CO<sub>2</sub>-Emissionen nur über das jeweils vorvergangene Jahr möglich. Insofern ist vorgesehen, die Berichte jeweils spätestens zwei Jahre nach Ende eines Betrachtungszeitraumes zu veröffentlichen

#### **Zu Absatz 3:**

Die Regelungen in Absatz 3 verpflichten den Senator für Umwelt, Bau und Verkehr, die jährliche Berichterstattung der CO<sub>2</sub>-Entwicklungen mit einem Abgleich zu den quantitativen Zielen zu verknüpfen und eine Stellungnahme abzugeben, inwieweit das im Klimaschutz- und Energieprogramm festgelegte quantitative Ziel voraussichtlich erreicht werden kann. Damit ist ein kontinuierliches und belastbares Controlling als Voraussetzung und Grundlage für eine Nachsteuerung gegeben.

#### **Zu Absatz 4:**

Der Absatz 4 verpflichtet zur Nachsteuerung. Er sieht vor, dass der Senat innerhalb eines Jahres zusätzliche Klimaschutzmaßnahmen festzulegen hat, sofern in der Stellungnahme gemäß Absatz 3 festgestellt wird, dass das im Klimaschutz- und Energieprogramm für die Minderung der Kohlendioxidemissionen festgelegte quantitative Ziel voraussichtlich nicht erreicht werden kann.

### **Zu § 6 (Wissenschaftlicher Beirat)**

#### **Zu Absatz 1:**

Nach Absatz 1 setzt der Senat einen Beirat ein, dem fünf Persönlichkeiten mit herausragenden fachlichen Qualifikationen auf dem Gebiet der Klimaschutz- und Energiepolitik angehören. Die Mitglieder des Rates werden für die Dauer von fünf Jahren berufen, wobei eine Wiederberufung möglich ist.

#### **Zu Absatz 2:**

Absatz 2 definiert die zentralen Aufgaben des wissenschaftlichen Beirates. Er berät den Senat zu Fragen der Klimaschutz- und Energiepolitik, achtet auf die Einhaltung der Klimaschutzziele und begleitet die Fortschreibung des Klimaschutz- und Energieprogramms. Als unabhängiges Beratungsgremium kann er sich auf eigene Initiati-

ve, auf Anregung der Bremischen Bürgerschaft oder auf Anfrage des Senats mit spezifischen Themen der Klimaschutz- und Energiepolitik befassen und insbesondere zusätzliche Klimaschutzmaßnahmen im Land Bremen vorschlagen.

### **DRITTER ABSCHNITT: Gebäude, Einrichtungen und Beschaffungswesen der öffentlichen Hand**

Die Vorschriften des dritten Abschnitts sind an das Land und die Kommunen gerichtet. Es werden Verpflichtungen zur Energieeinsparung bei der Errichtung, Änderung und Anmietung von Gebäuden sowie bei der Beschaffung begründet. Soweit die Gemeinden verpflichtet werden, ist dadurch die Garantie der kommunalen Selbstverwaltung nach Art 28 Absatz 2 Grundgesetz (GG) berührt.

Die gemeindliche Selbstverwaltung wird nach Art 28 Absatz 2 GG „im Rahmen der Gesetze“ gewährleistet. Hieraus ergibt sich, dass auch der Landesgesetzgeber befugt ist, den Umfang der gemeindlichen Selbstverwaltung zu bestimmen.

Die Verpflichtungen dieses Abschnitts dienen dem Klimaschutz. Eine Beschränkung des Kernbereichs der gemeindlichen Selbstverwaltung ist damit nicht verbunden. Soweit die Gemeinden nach diesem erhöhte Wärmeschutzanforderungen an öffentliche Gebäude erfüllen müssen, ist durch einen Wirtschaftlichkeitsvorbehalt sichergestellt, dass keine unzumutbaren Belastungen entstehen.

#### **Zu § 7 (Vorbildfunktion der öffentlichen Hand)**

##### **Zu Absatz 1:**

Im Absatz 1 wird die besondere Vorbildfunktion des Landes und der Gemeinden im Land Bremen bei der Erreichung der Ziele des § 1 und der Umsetzung der Handlungsstrategien nach § 2 gesetzlich festgeschrieben. Es werden ausdrücklich auch die Eigenbetriebe und Sondervermögen einbezogen, da viele ursprüngliche Aufgaben und Funktionen der öffentlichen Hand auf diese Einrichtungen übertragen worden sind. Die weitere inhaltliche Ausgestaltung ergibt sich aus den §§ 8 und 9.

Die in § 1 formulierten Ziele, insbesondere das der CO<sub>2</sub>-Reduzierung um 40% bis zum Jahr 2020 auf Landesebene können nur dann glaubhaft vom Senat und der Bürgerschaft vertreten werden, wenn auch die Einrichtungen der öffentlichen Hand Bremens dazu einen vorbildlichen Beitrag leisten.

##### **Zu Absatz 2:**

In Absatz 2 werden das Land und die Gemeinden aufgefordert, bei privatrechtlich organisierten Gesellschaften, an denen sie eine Mehrheitsbeteiligung (> 50 %) halten, darauf hinzuwirken, dass auch diese in gleicher Weise der Vorbildfunktion nach Absatz 1 nachkommen.

## **Zu § 8 (Errichtung, Instandhaltung und Betrieb von Gebäuden)**

### **Zu Absatz 1:**

Mit dieser Regelung werden das Land und die Gemeinden verpflichtet, innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten des Gesetzes Anforderungen an die Errichtung (Neubau) und die Änderung (v.a. Sanierung und Erweiterung) eigener Gebäude zu formulieren und anzuwenden, durch die der Primärenergiebedarf der Gebäude entsprechend den Handlungsstrategien des § 2 minimiert werden soll. Ebenso sollen für den Fall der Neuvermietung von Gebäuden oder Gebäudeteilen für Zwecke der öffentlichen Hand Anforderungen an die Gebäude mit der gleichen Zielrichtung festgelegt werden. Dabei sind jeweils bestimmte Mindestanforderungen zu berücksichtigen bzw. einzuhalten, die in der Anlage 1 näher beschrieben werden.

Durch das Energieeinsparungsgesetzes (EnEG) und in den darauf aufbauenden Bestimmungen der Energieeinsparverordnung (EnEV) sind auf Bundesebene bereits detaillierte Mindestanforderungen zur Begrenzung des Primärenergiebedarfs von Gebäuden formuliert, sowohl im Hinblick auf Wärmeschutzmaßnahmen an der Gebäudehülle wie auch an die energetisch bedeutsamen Bestandteile der Gebäudetechnik.

Weiterhin werden auf Bundesebene durch die §§ 5 und 5a des Erneuerbare-Energien-Wärmegesetzes (EEWärmeG) Mindestanforderungen an die Energiebereitstellung zur Deckung des Wärme- und Kältebedarfs durch erneuerbare Energien formuliert. In § 1a EEWärmeG wird in diesem Zusammenhang die Vorbildfunktion der öffentlichen Gebäude herausgestellt.

Damit ist jedoch nicht ausgeschlossen, dass das Land und die Gemeinden sowohl für den eigenen Gebäudebestand als auch für anzumietende Gebäude eigene Regelungen treffen, die über die Mindestvorgaben auf Bundesebene hinausgehen. Dies soll durch die Verpflichtung nach Absatz 1 erreicht werden.

Mit der Erfüllung der in Absatz 1 vorgegebenen Verpflichtungen begeben sich das Land Bremen und die Gemeinden auf den Weg, einen Beitrag zur Erfüllung der sich aus Artikel 4 der EU-Gebäuderichtlinie 2010/31/EU (Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden) ergebenden Anforderungen bereits vor Umsetzung entsprechender bundesrechtlicher Regelungen zu leisten.

### **Anlage 1 (zu § 8 Absatz 1)**

Anlage 1 enthält bestimmte Rahmenvorgaben, die bei der Umsetzung der Verpflichtung nach § 8 Absatz 1 mindestens zu berücksichtigen bzw. einzuhalten sind. Damit soll erreicht werden, dass das Land und die Gemeinden für die Sanierung eigener Gebäude Anforderungen festlegen und umsetzen, die über das Niveau der EnEV 2013 hinausgehen.

Für Neubauvorhaben können ebenfalls über die EnEV hinausgehende Anforderungen gestellt werden. Auch für den Fall der Anmietung von Gebäuden oder Teilen eines Gebäudes werden Vorgaben zur energetischen Qualität gemacht.

#### **Zu Ziffer 1:**

Ziel der durch das Land und die Gemeinden zu schaffenden Anforderungen soll sein, die Gesamtsanierung bestehender eigener Gebäude so zu planen und auszuführen, dass der Primärenergiebedarf des Gebäudes den zulässigen Höchstwert für entsprechende Neubauten gemäß der EnEV 2013 nicht überschreitet. Damit soll sichergestellt werden, dass umfangreich sanierte Gebäude in ihrem Primärenergiebedarf das Anforderungsniveau der EnEV 2013 für Neubauten erfüllen. Die in der EnEV 2013 bereits enthaltene Verschärfung der Anforderungen für Neubauten ab 2016 wird dabei nicht mitvollzogen. Die Anwendung des in der EnEV ab 2016 vorgesehenen höheren energetischen Neubau-Niveaus auf Gesamtsanierungen erscheint nicht angemessen.

Im Weiteren wird definiert, was als Gesamtsanierung zu verstehen ist.

#### **Zu Ziffer 2:**

Für die Sanierung eigener Gebäude oder dem erstmaligen Einbau von Gebäudeteilen, wenn diese nicht unter den Begriff der Gesamtsanierung nach Ziffer 1 fallen, werden für die wichtigsten Außenbauteile eines Gebäudes Mindestvorgaben zum Wärmedurchgangskoeffizienten festgesetzt. Diese müssen Bestandteil der Festlegungen nach § 8 Absatz 1 sein. Damit wird auch für die Sanierung von einzelnen Bauteilen eines Gebäudes sichergestellt, dass das Wärmeschutzniveau über dem der EnEV 2013 liegt.

#### **Zu Ziffer 3:**

Für Neubauten im eigenen Bestand können in den Festlegungen nach § 8 Absatz 1 Anforderungen vorgesehen werden, die im Ergebnis einen gegenüber den Anforderungen der EnEV 2013 niedrigeren Jahresprimärenergiebedarf eines Gebäudes nach sich ziehen. Die Möglichkeit, auch die Erreichung des sogen. Passivhausstandards vorschreiben zu können, wird dabei ausdrücklich erwähnt, ist aber nicht verpflichtend.

#### **Zu Ziffer 4 und 5:**

In der öffentlichen Gebäudewirtschaft wird neben der Vorhaltung eigener Gebäude auch die Anmietung von Gebäuden für Zwecke der öffentlichen Hand vorgenommen. Mit den Regelungen in Ziffer 4 und 5 wird sichergestellt, dass auch neuangemietete Gebäude dem anspruchsvolleren energetischen Standard, den die öffentliche Hand an ihre eigenen Gebäude stellt, entsprechen müssen.

#### **Zu Ziffer 4:**

Bei der Anmietung von neu errichteten Gebäuden, die erstmals bezogen werden, muss in den Festlegungen nach § 8 Absatz 1 bezüglich des Jahresprimärenergiebedarfs das gleiche Anforderungsniveau eingehalten werden wie bei einem Neubau nach der EnEV 2013, einschließlich der im Jahr 2016 in Kraft tretenden Erhöhung der Anforderungen. Damit soll erreicht werden, dass im Fall der Anmietung eines neuen Gebäudes für Zwecke der öffentlichen Hand die gleichen energetischen Standards einzuhalten sind wie bei einem Neubau in eigener Regie.

#### **Zu Ziffer 5:**

Für die Neuanmietung von Bestandsgebäuden muss in den Anforderungen nach § 8 Absatz 1 vorgesehen werden, dass diese nur zulässig ist, wenn diese Gebäude entweder

- nach einer zuvor erfolgten Sanierung dem Primärenergieniveau eines sanierten Gebäudes nach EnEV 2013 entsprechen,
- oder, bei zuvor nicht sanierten Gebäuden, durch einen gültigen Energieverbrauchsausweis nachgewiesen wird, dass der jeweilige Vergleichswert des Energieverbrauchs entsprechend der "Bekanntmachung der Regeln für Energieverbrauchskennwerte und der Vergleichskennwerte im Nichtwohnungsgebäudebestand" des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung vom 30. Juli 2009 eingehalten oder unterschritten wird.

Mit dieser Regelung wird angestrebt, dass bei der Neuanmietung von Bestandsgebäuden nur Gebäude mit einem guten energetischen Standard in die engere Wahl kommen. Je nach Sanierungsstand müssen Mindestvorgaben zum Primärenergiebedarf bzw. zum Wärmeverbrauch eingehalten werden.

#### **Zu Ziffer 6:**

Für den Fall von Erneuerungen von Heizungsanlagen in bestehenden Gebäuden wird zum einen eine Priorisierung der künftig zu nutzenden Endenergie vorgegeben, die zu prüfen und bei anstehenden Sanierungsvorhaben umzusetzen sind. Zum anderen wird für mit Heizöl betriebene Wärmeerzeuger festgelegt, dass diese bei der Anlagensanierung durch solche mit einer Endenergieart, die umweltverträglicher ist, ersetzt werden müssen. Ergänzend wird ein Wirtschaftlichkeitsvorbehalt formuliert.

#### **Zu Ziffer 7:**

Die Regelung bestimmt, dass für die Erneuerung von Heizungspumpen, Lüftungs- und Beleuchtungsanlagen technische Lösungen gewählt werden müssen, die zur Erfüllung der §§ 1 und 2 des Gesetzes beitragen.

Die Ziffer 7 bezieht sich auf die wesentlichen, fest mit dem Gebäude verbundenen, Strom verbrauchenden Aggregate und Anlagen. Es werden keine detaillierten Re-

gelungsinhalte vorgegeben, sondern eine allgemeine Vorgabe zu effizienten Stromnutzung gemacht. Eine genauere Ausgestaltung bleibt den zu erlassenden Richtlinien des Landes und der Gemeinden vorbehalten.

### **Zu Absatz 2:**

In den Anforderungen nach Absatz 1 können Ausnahmen vorgesehen werden, wenn dies aus technischen oder rechtlichen Gründen zwingend erforderlich ist oder wenn die Einhaltung der durch das Land und die Gemeinden zu formulierenden Anforderungen im Einzelfall wirtschaftlich nicht vertretbar ist. Für den Nachweis der Wirtschaftlichkeit ist bei der Ausgestaltung der Anforderungen vorgegeben, dass immer eine Betrachtung über den gesamten Nutzungszeitraum des Gebäudes bzw. des Gebäude- oder Anlagenteils vorgenommen, also eine Lebenszyklusbetrachtung angestellt wird. In der Wirtschaftlichkeitsbetrachtung müssen außerdem vermiedene externe Kosten berücksichtigt werden.

Darüber hinaus sind positive Umweltwirkungen, die durch die Einsparung fossiler Energie erzielt werden, in der Wirtschaftlichkeitsbetrachtung monetär zu berücksichtigen.

### **Zu Absatz 3:**

Soweit das Land oder die Gemeinden bereits vor Inkrafttreten des Gesetzes Richtlinien oder Erlasse zur Regelung der Anforderungen nach Absatz 1 und 2 in Kraft gesetzt haben, gelten diese als Umsetzung des Auftrags nach Absatz 1.

Für das Land und die Stadtgemeinde Bremen gilt bereits für eigene Gebäude die vom Senat am 25. August 2009 beschlossene Richtlinie "Energetische Anforderungen an den Neubau und die Sanierung von öffentlichen Gebäuden der Freien Hansestadt Bremen (Land und Stadtgemeinde)". Diese Richtlinie umfasst nicht die Anmietung von Gebäuden.

### **Zu § 9 (Beschaffung und Energiecontrolling)**

Neben dem Gebäudebestand der öffentlichen Hand ist das öffentliche Beschaffungswesen ein weiterer wesentlicher Ansatzpunkt für eigene Maßnahmen des Landes und der Gemeinden zur Reduzierung des Energieverbrauchs und der damit verbundenen Klimaauswirkungen und damit zur Wahrnehmung ihrer Vorbildrolle gemäß § 7. In den Absätzen des § 9 werden keine konkreten Vorgaben zu einzelnen Feldern der Beschaffung gemacht; vielmehr werden das Land und die Gemeinden verpflichtet, ihr Beschaffungswesen so zu gestalten, dass die Ziele und Handlungsstrategien nach §§ 1 und 2 angemessen berücksichtigt werden. Die konkrete Ausgestaltung soll den Gemeinden in eigener Verantwortung überlassen werden. Die gleichfalls zu beachtenden Belange der Haushaltsordnung bleiben unberührt, soweit etwaig auftretende Mehrkosten nicht unverhältnismäßig sind.

### **Zu Absatz 1:**

Das Land und die Gemeinden werden mit dieser Regelung verpflichtet, innerhalb von zwei Jahren nach Inkrafttreten des Gesetzes Anforderungen an die Beschaffung von energie- oder klimarelevanten Gütern und Dienstleistungen festzulegen, die sich an den Zielen und Handlungsstrategien nach §§ 1 und 2 orientieren. Der Beschaffung gleichgestellt sind Dienstleistungen, die anstelle einer eigenen Beschaffung vorgenommen werden, z.B. durch Leasing, Contracting, oder Dienstleistungsaufträge. Die Anforderungen sollen sich mindestens auf die Beschaffungsbereiche Geräte der Informations- und Kommunikationstechnik, Leuchten und Leuchtmittel, bewegliche Strom verbrauchende Geräte und Kraftfahrzeuge erstrecken.

### **Zu Absatz 2:**

Die Regelung sieht vor, dass ergänzend zu den eigentlichen Beschaffungsvorgängen nach Absatz 1 durch das Land und die Gemeinden zusätzlich Organisationsgrundsätze für Beschaffungs- und Betriebsprozesse aufgestellt werden sollen, die die Ziele und Handlungsstrategien nach §§ 1 und 2 unterstützen. Hierunter sind u.a. verbindliche Handlungsanleitungen zur Beschaffung energiesparender Geräte und Dienstleistungen, zum sparsamen Betrieb vorhandener Geräte und haustechnischer Anlagen wie auch die Schaffung von Anreizsystemen zum sparsamen Umgang mit Energie zu verstehen. Gleichfalls soll die Organisation der dienstlichen Mobilität insgesamt so geregelt werden, dass die erforderlichen Dienstgänge und -fahrten mit einem Minimum an CO<sub>2</sub>-Emissionen erfolgen.

### **Zu Absatz 3:**

Das Land und die Gemeinden werden verpflichtet, innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten des Gesetzes ein Energieverbrauchscontrolling für die öffentlich genutzten Gebäude einzurichten und die Ergebnisse künftig in jährlichen Berichten zu veröffentlichen.

## **VIERTER ABSCHNITT: Förderungen von Maßnahmen zur Einsparung von Energie und zur Nutzung erneuerbarer Energien**

Zur Verwirklichung der Ziele dieses Gesetzes verpflichtet sich das Land mit den §§ 10 bis 12 zur Förderung von Energiesparmaßnahmen bei privaten Gebäuden, bestimmten Arten von Endenergieerzeugung und Abwärmenutzung, von Forschung und Entwicklung im Bereich der Energietechnologien sowie der Errichtung von Pilot- und Demonstrationsanlagen und der Markteinführung solcher Produkte und Dienstleistungen.

Die Vorschriften des vierten Abschnitts enthalten allgemeine Regelungen über die förderfähigen Maßnahmen. Die nähere Ausgestaltung, insbesondere hinsichtlich der Art und Höhe sowie des Verfahrens der Förderung, soll durch Förderrichtlinien erfolgen.

Es wird angestrebt, die im jeweiligen Förderbereich zur Verfügung stehenden Mittel so einzusetzen, dass Maßnahmen vorrangig in solchen Programmbereichen gefördert werden, die im Verhältnis zu Höhe und Umfang der Förderung einen effizienten Beitrag zur Verwirklichung der Ziel- und Zweckbestimmungen dieses Gesetzes leisten.

Subjektive Ansprüche einzelner Akteure auf Förderung werden nicht begründet. Die jährlichen Mittelanschlüsse bleiben der Haushaltsaufstellung und Haushaltsgesetzgebung überlassen. Allerdings begründen die Regelungen in diesem Abschnitt eine Verpflichtung für den Haushaltsgesetzgeber, überhaupt Haushaltsmittel für entsprechende Maßnahmen bereitzustellen und so eine aktive Klimaschutzpolitik zu betreiben. Mit einem auf die bundesweite Förderlandschaft abgestimmten Förderangebot unter Einbindung von Drittmitteln soll der Klima- und Ressourcenschutz in Bremen vorangebracht werden.

## **Zu § 10 (Förderung des Energiesparens in Gebäuden)**

### **Zu Absatz 1:**

Es bestehen insbesondere im Wohnbereich, aber auch bei gewerblichen oder sonstigen Zwecken dienenden Gebäuden, erhebliche Einsparpotentiale beim Energiebedarf. Gezielte Förderprogramme sollen die Erschließung dieser Potentiale für den Klimaschutz ermöglichen. Die Regelung gilt sowohl für den Gebäudebestand als auch für Neubauvorhaben.

Als förderfähig kommen Maßnahmen, die einen Beitrag zur Verwirklichung der Ziele dieses Gesetzes leisten, insbesondere dann in Betracht, wenn sie den in § 2 Absatz 1 benannten Handlungsstrategien entsprechen. Eine Förderung erfolgt nur, wenn die zu erfüllenden energetischen Anforderungen über gesetzlich bestimmte Mindeststandards hinausgehen oder wenn solche Vorgaben fehlen. Diese Maßgabe hat zum Ziel, Mitnahmeeffekte zu vermeiden.

### **Zu Absatz 2:**

Auch bei der Vergabe sonstiger öffentlicher Mittel im Land Bremen sind die Ziele des Klima- und Ressourcenschutzes gemäß § 1 zu berücksichtigen. Mit der Regelung in Absatz 2 wird sichergestellt, dass vor allem die Wirtschaftsförderung und die Wohnungsbauförderung für Neubau und Modernisierung im Land Bremen zugleich als Mittel zur Erreichung der Ziele dieses Gesetzes eingesetzt werden. Gerade im Zusammenhang mit Neuanschaffungen und Ersatzinvestitionen kann der zukünftige Energiebedarf von Gebäuden und Anlagen besonders wirksam und effizient verringert werden. Eine verbesserte Gesamtlösung kann insbesondere durch die Bindung der Mittelvergabe an die Einhaltung weitergehender Energiestandards erreicht werden. Bestehende Förderrichtlinien sind entsprechend anzupassen.

## **Zu § 11 (Förderung in weiteren Handlungsfeldern)**

### **Zu Absatz 1:**

Das Land kann auch darüber hinaus Vorhaben fördern, sofern damit eine den Zielen dieses Gesetzes entsprechende Energienutzung befördert wird. Gefördert werden zum Beispiel Anlagen, Regel- und Steuersysteme, die Energie mit hohem Nutzungsgrad erzeugen und bereitstellen. Die Förderung konzentriert sich auf dezentrale, den örtlichen Verhältnissen angepasste Anlagen, die Energie verbrauchernah bereitstellen oder erneuerbare Energien nutzen. Damit sind insbesondere Anlagen zur dezentralen Kraft-Wärme-Kopplung (zum Beispiel Blockheizkraftwerke), zur Abwärmenutzung und zur Nutzung erneuerbarer Energien förderfähig.

### **Zu Absatz 2:**

Die Förderung von Energie- und Klimaschutzmaßnahmen setzt entsprechende, marktfähige Technologien und Nutzungskonzepte voraus. Zum Teil sind ausgereifte Angebote noch nicht verfügbar, bzw. die technologischen Entwicklungsmöglichkeiten sind nicht ausgeschöpft. Deshalb wird die weitere Entwicklung von Energietechnologien im Rahmen der Ziele dieses Gesetzes unterstützt. Vorgesehen ist sowohl die Förderung von Forschungs-, Entwicklungs- und Innovationsvorhaben als auch von Pilot- und Demonstrationsanlagen und Maßnahmen zur Markterschließung.

## **Zu § 12 (Förderrichtlinien)**

### **Zu Absatz 1:**

Einzelheiten einer Förderung nach § 10 Absatz 1 und § 11 Absatz 1 werden durch den zuständigen Senator für Umwelt, Bau und Verkehr im Einvernehmen mit der Senatorin für Finanzen im Rahmen von Förderrichtlinien festgelegt.

### **Zu Absatz 2:**

Voraussetzung für eine Förderung ist, dass die geförderte Maßnahme im Land Bremen mit den Gemeinden Bremen und Bremerhaven durchgeführt wird.

### **Zu Absatz 3:**

Je nach Erfordernis und Eignung kann im Rahmen der Förderung auf verschiedene Instrumente zurückgegriffen werden.

### **Zu Absatz 4:**

§ 21 Absatz 4 regelt ausdrücklich, dass ein Rechtsanspruch auf Förderung nicht besteht. Eine Förderung nach §§ 10 und 11 kann nur im Rahmen der verfügbaren

Haushaltsmittel erfolgen. Die Festlegung der jährlichen Mittelanschlüsse bleibt der Haushaltsaufstellung und Haushaltsgesetzgebung überlassen.

## **FÜNFTER ABSCHNITT: Nutzung und Einsparung von Energie in Gebäuden**

### **Zu § 13 (Berücksichtigung des Klimaschutzes in städtebaulichen Konzepten)**

Der Städtebau ist weitgehend Kommunalangelegenheit. Deshalb kommt der Berücksichtigung des Klimaschutzes in diesem Bereich durch die Kommunen eine besondere Bedeutung zu.

Hinsichtlich der Vereinbarkeit der Regelungen des § 13 mit der kommunalen Selbstverwaltung wird auf die Ausführungen zum dritten Abschnitt verwiesen.

#### **Zu Absatz 1:**

In Absatz 1 werden insbesondere die Kommunen verpflichtet, in städtebaulichen Konzepten die kommunalen Ziele und Strategien zum Klimaschutz und zur Anpassung an den Klimawandel unter Berücksichtigung der Ziele und Handlungsstrategien nach den §§ 1 und 2 zu beschreiben. Das Land wird für den Verkauf von Grundstücken in gleicher Weise verpflichtet (Satz 3). Zu den Inhalten der Konzepte wird vorgegeben, dass diese insbesondere Aussagen zu kommunalen Maßnahmen in der Bauleitplanung, bei dem Abschluss städtebaulicher Verträge und bei dem Verkauf von Grundstücken enthalten sollen. Bei diesen städtebaulichen Handlungsfeldern hat sich in der Vergangenheit gezeigt, dass sie für die Umsetzung der Ziele und Handlungsstrategien von Bedeutung sind und dass die Kommunen im Rahmen der zu berücksichtigenden gesetzlichen Rahmenbedingungen jeweils unterschiedliche Handlungsmöglichkeiten haben. Es ist daher für einen wirksamen kommunalen Klimaschutz erforderlich, dass die Kommunen sich über ihre Handlungsmöglichkeiten bewusst sind und Konzepte für die lokalen Umsetzungsmöglichkeiten entwickeln.

Den Kommunen (und dem Land) bleibt es überlassen, die Art und Weise der Berücksichtigung der Ziele und Handlungsstrategien in eigener Verantwortung und im Rahmen zu beachtender gesetzlicher Anforderungen (z.B. BauGB) festzulegen. Die Vorschrift enthält keine Verpflichtung oder Ermächtigung, von Bundesrecht abzuweichen oder über bundesrechtlich definierte Standards (z.B. nach der Energieeinsparverordnung) hinauszugehen.

Zur Herstellung von Transparenz und als Grundlage für öffentliche Diskussionen sind die Konzepte zu veröffentlichen und mindestens alle fünf Jahre zu überprüfen.

#### **Zu Absatz 2:**

Es werden in Absatz 2 Themen benannt, die in den Konzepten nach Absatz 1 behandelt werden sollen. Vorgaben über die inhaltliche Ausgestaltung der Themenbereiche in den Konzepten sind damit nicht verbunden.

Die Themen sind für die in Absatz 1 genannten städtebaulichen Maßnahmen in unterschiedlicher Weise relevant. So besteht z.B. die grundsätzliche Möglichkeit, die Verminderung des Energieverbrauchs von Gebäuden unter das nach der EnEV zulässige Niveau im Rahmen von städtebaulichen Verträgen oder bei dem Verkauf von Grundstücken zu vereinbaren. Bei der Bauleitplanung ist es dagegen gesetzlich nicht zulässig, gegenüber der EnEV verschärfte Standards festzulegen.

Es obliegt den Gemeinden, die für die zu den genannten Themenbereichen geeigneten Handlungsmöglichkeiten zu entwickeln.

### **Zu § 14 (Vollzug der Energieeinsparverordnung und des Erneuerbare-Energien-Wärmegesetzes)**

In § 14 dieses Gesetzes werden die Inhalte und Formulierungen des § 17 Absätze 3 bis 6 aus dem Gesetz zur Förderung der sparsamen und umweltverträglichen Energieversorgung und Energienutzung im Lande Bremen - Bremisches Energiegesetz (BremEG) – weitgehend übernommen.

Die Absätze 1 und 2 des § 17 BremEG werden in den § 16 dieses Gesetzes aufgenommen.

#### **Zu Absatz 1:**

Die Vorschrift enthält die Ermächtigung des Senats, das Verfahren zum Vollzug des EEWärmeG durch Rechtsverordnung zu regeln. Sie ist der entsprechenden Verordnungsermächtigung zur Regelung des Vollzugs der EnEV nach § 7 Absätze 2 und 4 EnEG nachgebildet.

Die Vorschrift ist die Grundlage für die Integration des Vollzugs des EEWärmeG in den Vollzug der EnEV. Diese erfolgt dadurch, dass die für den Vollzug der EnEV tätigen Sachverständigen und Sachkundigen vor Abschluss der Errichtung von Gebäuden gleichzeitig die Erfüllung der Pflichten nach dem EEWärmeG überprüfen. Da die Erfüllung der Anforderungen nach dem EEWärmeG bei einem großen Anteil der zu prüfenden Gebäude bereits aus den Nachweisen zur EnEV hervorgeht und vor Ort überprüft werden können, werden Bürger und Behörden auf diesem Weg weitgehend von einem zusätzlichen Verwaltungsaufwand für das EEWärmeG entlastet. In Folge dessen wurde der Gesetzestext des BremEG um die Klarstellung ergänzt, dass der Senat auch bezüglich der Einhaltung der Pflichten aus dem EEWärmeG Nachweispflichten erlassen kann. Dieser Vollzug weicht von dem im EEWärmeG festgelegten Verfahren ab. Dort ist vorgesehen, schriftliche Nachweise über die Erfüllung der gesetzlichen Pflichten nach Abschluss der Errichtung von Gebäuden bei der zuständigen Behörde vorzulegen. Die Behörde wird zur Durchführung von Stichproben verpflichtet. Das Verfahren nach dem EEWärmeG ist nicht „abweichungsfest“ geregelt. Nach § 84 Absatz 1 GG können die Länder von Vollzugsregelungen in

Bundesgesetzen abweichen, wenn der Bundesgesetzgeber dies nicht ausschließt. Dies ist im EEWärmeG nicht geschehen.<sup>1</sup>

#### **Zu Absatz 2:**

In Absatz 2 wird der Senat ermächtigt, die Berechtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen zur Festlegung des Inhalts der vorzulegenden Nachweise sowie des Inhalts und des Umfangs der Prüfung von Nachweisen und der Überwachung der Bauausführung auf den Senator für Umwelt, Bau und Verkehr zu übertragen. Es handelt sich hierbei um technische Detailregelungen, die ggf. der technischen Entwicklung und den im Vollzug gesammelten Erfahrungen angepasst werden müssen. Deshalb soll das Verfahren zum Erlass von Vorschriften in diesem Bereich vereinfacht werden.

#### **Zu Absatz 3:**

Der Senat wird in Satz 1 ermächtigt, die Anerkennung von Sachverständigen, auf die die Überwachung der Einhaltung der Anforderungen nach der EnEV und des EEWärmeG übertragen wird, durch Rechtsverordnung zu regeln. In Satz 2 ist aufgeführt, welche Anforderungen der Senat in der Rechtsverordnung zur Anerkennung von Sachverständigen nach Satz 1 stellen kann. Neben Anforderungen zur fachlichen Qualifikation, der persönlichen Zuverlässigkeit und unabhängigen Ausübung der Sachverständigentätigkeit können auch das Zulassungsverfahren sowie die Vergütung der Sachverständigen geregelt werden.

#### **Zu Absatz 4:**

Nach Satz 1 kann die Anerkennung der Sachverständigen sowie damit zusammenhängende Befugnisse auf die Ingenieurkammer der Freien Hansestadt Bremen übertragen werden. Die Kammer wird insoweit mit hoheitlichen Aufgaben beliehen. Die Kammer wird in Satz 2 ermächtigt, Gebühren für die nach Satz 1 übertragenen Aufgaben zu erheben. Die Regelungen des § 22 des Bremischen Ingenieurgesetzes, wonach die Ingenieurkammer bereits zur Erhebung von Gebühren innerhalb ihres eigenen Wirkungskreises ermächtigt wird, sind hierbei entsprechend anzuwenden. Entsprechende Anwendung findet auch § 24 des Bremischen Ingenieurgesetzes, um eine behördliche Überwachung der Gebührenerhebung zu ermöglichen.

#### **Zu § 15 (Verbot des Anschlusses elektrischer Heizungen)**

Das Verbot bezieht sich auf den erstmaligen Anschluss von elektrischen Widerstandsheizungen zur Wärmeversorgung in Räumen. Der erstmalige Anschluss elektrischer Heizungen ist verboten, da der Einsatz von Strom zur Erzeugung von

---

<sup>1</sup> Siehe dazu die Begründung der Bundesregierung zum EEWärmeG, BT Drs. 16/8149, S. 13.  
Seite 26 von 29

Raumwärme mit den Zielen nach § 1 nicht vereinbar ist. Das Verbot führt zu einer Einsparung von Primärenergie und dient damit den Zielen des Klima- und Ressourcenschutzes.

Das Verbot gilt seit dem Inkrafttreten des Bremischen Energiegesetzes im Jahr 1991 im Wesentlichen in gleicher Weise. Aufgrund der bisherigen Vollzugserfahrung werden Ausnahme- und Befreiungstatbestände präzisiert.

### **Zu Absatz 1:**

Verboten ist der erstmalige Anschluss von elektrischen Widerstandsheizungen in Neubauten und bestehenden Gebäuden. Der Begriff „elektrische Widerstandsheizung“ ist definiert als ein Heizgerät, bei dem ein elektrischer Widerstand Wärme erzeugt. Diese Wärme kann direkt oder über Reflektoren wie z. B. Infrarotheizkörper abstrahlt werden oder an wärmespeichernde Materialien wie Feststoffe (z.B. Steine) oder Flüssigkeiten (z. B. Öl oder Wasser) abgegeben werden. Die Wärmeabgabe kann zeitlich verzögert (Nachtspeicherheizgeräte) oder unmittelbar nach dem Einschalten (elektrische Direktheizungen) erfolgen.

Unter dem erstmaligen Anschluss von elektrischen Widerstandsheizungen zur Wärmeversorgung von Räumen ist zu verstehen, dass es vor Einbau der Elektroheizung in den Räumen keine Heizungen oder keine elektrischen Heizungen gegeben hat.

Nicht unter das Verbot fällt der Ersatz rechtmäßig eingebauter elektrischer Heizungen.

Das Verbot gilt nicht in den sechs nachfolgend aufgeführten Ausnahmefällen.

### **Zu Ziffer 1:**

In Wohngebäuden gilt als Ausnahmefall eine Wohnung, in der die elektrische Leistung der Heizung höchstens 2000 Watt beträgt. Durch die vorgesehene Leistungsgrenze von 2000 Watt werden aus Praktikabilitätsabwägungen mobile Zusatzheizungen wie beispielsweise Heizlüfter aus dem Verbot ausgenommen.

### **Zu Ziffer 2:**

In sonstigen Gebäuden gilt als Ausnahmefall eine zu Wohngebäuden analoge Regelung: Das Verbot nach Absatz 1 gilt nicht, wenn die elektrische Leistung der Heizung höchstens 2000 Watt je 100 Quadratmeter beheizter Nutzfläche beträgt.

### **Zu den Ziffern 3 bis 5:**

Bei den hier aufgezählten Fällen ist wegen der niedrigen Raumtemperatur oder der kurzen Nutzungszeiten von einem geringen Heizwärmebedarf auszugehen. Die Ausnahmen lehnen sich überwiegend an die Bestimmungen des Anwendungsbereiches nach § 1 der Energieeinsparverordnung an.

### **Zu Ziffer 6:**

Das Passivhaus wird wegen seines sehr geringen Jahresheizwärmebedarfs von dem Verbot ausgenommen. Mit Gebäuden im Passivhaus-Standard sind Gebäude gemeint, die in Passivhausbauweise, entsprechend den Vorgaben des Passivhaus-Instituts, Darmstadt, ausgeführt wurden. Danach darf der Jahresheizwärmebedarf gemäß dem Passivhausprojektierungspaket (PHPP) des Passivhaus-Instituts höchstens 15 kWh pro Quadratmeter Energiebezugsfläche betragen.

### **Zu Absatz 2:**

In bestimmten Einzelfällen kann auf Antrag von dem Verbot nach Absatz 1 befreit werden.

### **Zu Ziffer 1:**

Hier geht es abweichend von Absatz 1 Ziffer 2 um Gebäude, die einen relativ niedrigen Heizleistungsbedarf haben. Im Rahmen der Befreiung wird geprüft, ob der Heizleistungsbedarf des Gebäudes höchstens 20 Watt je Quadratmeter beheizter Nutzfläche beträgt. In der Regel ist bei Gebäuden mit so niedrigen Heizleistungsbedarfen eine andere Art der Heizung nicht wirtschaftlich. In diesem Fall ist eine Befreiung vom Verbot nach Absatz 1 zu erteilen.

### **Zu Ziffer 2:**

Eine Befreiung ist auch für solche Fälle zu erteilen, in denen andere Arten der Raumheizung technisch nicht möglich, rechtlich nicht zulässig oder wirtschaftlich nicht vertretbar sind. Dies kann beispielsweise bei vorübergehend als Schulklassenräume genutzten Containern zutreffen.

### **Zu § 16 (Überwachung)**

In § 16 sind die Zuständigkeit für die Überwachung von Anforderungen nach diesem Gesetz, der Energieeinsparverordnung (EnEV) und dem Erneuerbare-Energien-Wärmegesetz (EEWärmeG) sowie die Befugnisse der zuständigen Behörden geregelt. Es wurden die bestehenden Vorschriften nach § 17 Abs. 1 und 2 des Bremischen Energiegesetzes weitgehend übernommen.

Die Überwachungsaufgaben wurden jedoch um den Gegenstand des Verbots des Anschlusses elektrischer Heizungen nach § 15 erweitert. Hierzu bestanden bisher keine speziellen Überwachungsvorschriften. Der Vollzug des Elektroheizungsverbots soll wegen des engen Sachzusammenhangs gemeinsam mit dem Vollzug der EnEV und des EEWärmeG erfolgen.

In Absatz 2 wird das Recht der mit dem Vollzug beauftragten Personen wie bisher in § 17 Absatz 2 BremEG geregelt, Grundstücke, bauliche Anlagen und Wohnungen zu betreten. Ein solches Recht ist für eine wirksame Kontrolle der Anforderungen an die Errichtung, Änderung und die Nutzung von Gebäuden unverzichtbar. Die Vorschrift

ist der Regelung des § 11 Absatz 2 EEWärmeG und der nach § 58 Absatz 6 BremLBO nachgebildet. Die Vorschrift stellt einen Eingriff in Art. 13 Absatz 1 GG dar, wonach die Wohnung unverletzlich ist. Nach Art. 13 Absatz 7 GG können Eingriffe in das Grundrecht auf Unverletzlichkeit der Wohnung aufgrund eines förmlichen Gesetzes zur Verhütung dringender Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung vorgenommen werden. Deshalb wird in Absatz 2 Satz 1 einschränkend bestimmt, dass Wohnungen nur zur Abwehr einer dringenden Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung betreten werden dürfen. Weitere Einschränkung erhält das Betretensrecht durch das von der Verwaltung grundsätzlich zu beachtende Verhältnismäßigkeitsgebot. Es darf immer nur das mildeste zur Erreichung des jeweiligen Zwecks geeignete Mittel angewendet werden. Das Betreten einer Wohnung ist dabei die ultima ratio. In der Regel stehen andere geeignete Mittel wie z.B. die Anforderung von schriftlichen Unterlagen zur Verfügung.

Die hier vorgelegte Regelung ist inhaltlich identisch mit den in vielen Landesbauordnungen enthaltenen und bewährten behördlichen Betretensrechten.

### **Zu § 17 (Ordnungswidrigkeiten)**

Die Vorschrift des § 17 beinhaltet Regelungen zu Ordnungswidrigkeiten. Es wurden die bisherigen Regelungen zur Energieeinsparverordnung und zum Erneuerbare-Energien-Wärmegesetz aus § 21 Bremisches Energiegesetz übernommen. Die Bußgeldobergrenze ist bei Verstößen gegen das Verbot des Anschlusses von elektrischen Heizungen von 2.500 € auf 5.000 € erhöht und damit an die allgemeine Kostenentwicklung angepasst worden.

Die Zuständigkeit für die Verfolgung und Ahndung von Verstößen gegen das Verbot des Anschlusses von elektrischen Heizungen wird von der Ortspolizeibehörde (Stadtamt) auf den Senator für Umwelt, Bau und Verkehr übertragen. Es ist sinnvoll, die Zuständigkeit für die Überwachung nach § 16 und die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten einheitlich zu gestalten.

## **SECHSTER ABSCHNITT: Schlussvorschriften**

### **Zu § 18 (Übergangsvorschriften)**

Mit der Übergangsregelung des § 18 wird klargestellt, dass die Pflicht des Senat nach § 4 Absatz 1 Satz 1, der Bürgerschaft ein Klimaschutz- und Energieprogramm vorzulegen, durch die Vorlage des Klimaschutz- und Energieprogramms 2020 vom 15. Dezember 2009 bereits erfüllt wurde.

### **Zu § 19 (Inkrafttreten, Außerkrafttreten)**

Es wird das Inkrafttreten des Bremischen Klimaschutz- und Energiegesetzes sowie das Außerkrafttreten des Bremischen Energiegesetzes geregelt.